

## Mietvertrag

Zwischen der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Sportamt, Aachener Str./Stadion, 50933 Köln - im folgenden "Stadt" genannt und

dem  
im folgenden "Mieter" genannt - wird folgender  
Mietvertrag abgeschlossen:

### § 1

Die Stadt vermietet aus ihrem Grundstück: Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_ aus Nr.  
\_\_\_\_\_ eine Fläche von \_\_\_\_\_ qm.

Falls das Flächenmaß unrichtig angegeben sein sollte, kann der Mieter hieraus keine Ansprüche ableiten.

### § 2

Die Miete beträgt jährlich \_\_\_\_\_ € in Worten : Euro.

Der Mietzins ist im voraus bis zum 15.01. eines jeden Jahres auf das Girokonto 9302951 bei der Stadtparkasse Köln zugunsten der Stadtkasse Köln unter Angabe des Verwendungszwecks zu zahlen.

### § 3

Für die Mietfläche - anteilig - anfallenden Straßenreinigungs-, Kanalbenutzungs- und Müllabfuhrgebühren sind vom Mieter zu zahlen oder auf Anforderung unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, zu erstatten. Die Kosten des Verbrauchs an Gas, Wasser und elektrischem Strom, einschließlich des Entgelts für Meßeinrichtungen sowie die Schornsteinfegergebühren hat ebenfalls der Mieter zu zahlen oder auf Anforderung unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, zu erstatten.

Zahlungsverzug berechtigt die Stadt für jede Mahnung eine Mahngebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung und vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2% über den für Kassenkredite geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu erheben.

### § 4

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_. Wird 3 Monate vor Ablauf des Vertrages nicht gekündigt, so läuft es auf unbestimmte Zeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist weiter.

Jede Kündigung muß spätestens am 3. Werktag des Vierteljahres durch eingeschriebenen Brief zugehen.

## § 5

Die Mietfläche darf nur \_\_\_\_\_ genutzt werden.

Stoffe, die feuergefährlich sind oder nach ihrer Beschaffenheit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise belästigen oder zu Beschwerden Anlaß geben können, dürfen auf der Mietfläche nicht gelagert werden.

## § 6

Die Mietfläche ist ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Mieter haftet für die Verkehrssicherheit auf der Mietfläche und ihren Zugängen; er übernimmt für die an die Mietfläche grenzenden öffentlichen Straßen und Wege die ordnungsbehördlich gebotene Reinigungs- und Streupflicht unter Entlastung der Stadt. Er wird die Vermieterin insoweit von Ansprüchen Dritter unverzüglich freistellen.

## § 7

Die Mietfläche wird ohne Gewähr für ihre Beschaffenheit erschließungsbeitragspflichtig im Sinne des Bundesbaugesetzes in dem Zustand vermietet, in dem sie sich bei Vertragsbeginn befindet. Die Stadt übernimmt keine Verpflichtung zu Ausbau oder Instandsetzung der Mietfläche sowie zur Mietfläche führenden Wege, ebensowenig zur Herstellung von Wasser-, Strom-, und Kanalleitungen oder ähnlichen Anlagen.

Einer besonderen Übergabe durch die Stadt bedarf es nicht. Der Mieter haftet für alle Schäden, die infolge seiner Nutzung an der Mietfläche, an Nachbargrundstücken sowie an dem vorgelagertem Straßenland entstehen.

Die Vermieterin und ihre Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Mieter auf dem Mietgrundstück entstehen.

## § 8

An der Mietfläche dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Stadt keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die Errichtung von Aufbauten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet. Wohnräume dürfen auf der Mietfläche nicht errichtet oder eingerichtet werden.

Die Anbringung von Reklameschildern oder die Benutzung der Einfriedigung zu Reklamezwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet; die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.

Eine Zustimmung aufgrund dieses Vertrages entbindet nicht von der etwa erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigung; umgekehrt ersetzt eine bauaufsichtliche Genehmigung nicht die vertragsgemäß erforderliche Zustimmung der Stadt.

## § 9

Der Mieter ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die Mietfläche vor Beginn der Nutzung auf seine Kosten nach Anweisung der Stadt einzufriedigen. Die Einfriedigung darf der Mieter bei Vertragsende auf seine Kosten entfernen bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes; soweit der Mieter die Einfriedigung bei Vertragsende beläßt, sind Entschädigungsansprüche ausgeschlossen. Der Mieter hat die Einfriedigung auf seine Kosten in gutem Zustand zu erhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

#### § 10

Für die Forderungen aus diesem Vertrag steht der Stadt ein Pfandrecht an den auf die Mietfläche eingebrachten Sachen des Mieters zu.

#### § 11

Die zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind jederzeit berechtigt, aus dienstlicher Veranlassung die Mietfläche zu betreten und zu besichtigen.

#### § 12

Die Stadt ist berechtigt, ohne zum Ersatz der Aufwendungen oder zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag in Verzug ist oder wenn er sonstigen Vereinbarungen erheblich zuwiderhandelt.

#### § 13

Entschädigungsansprüchen für etwaige Verbesserungen der Mietfläche sind, soweit nicht Sondervereinbarungen getroffen wurden, ausgeschlossen.  
Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatzstellung oder Räumungsentschädigung bei Vertragsende.

#### § 14

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtswirksamen Unterzeichnung durch beide Vertragsteile. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

#### § 15

Neben diesem Vertrag gelten die Bestimmungen der "Richtlinien über die Überlassung von unbebauten Grundstücken zum Bau von Sportstätten Dritter" in der Fassung vom 19.12.1978

Köln, den .....

Köln, den .....

Stadt Köln  
Der OberbürgermeisterMieter

---

---

---